

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1832 –**

Erkenntnisse der Bundesregierung über den geplanten Aufbau der „Atomwaffen Division Hessen“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 31. März 2022 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen den deutschen Staatsangehörigen Marvin E. u. a. wegen versuchter Gründung einer rechtsterroristischen Vereinigung sowie Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Marvin E. soll im Sommer 2021 den Entschluss gefasst haben, in Deutschland einen „Rassen“- und Bürgerkrieg im Sinne der Ideologie der „Atomwaffen Division“ (AWD) herbeizuführen. Zu diesem Zweck soll er versucht haben, weitere Mitglieder für sein Vorhaben zu gewinnen sowie sich Waffen zu beschaffen. Zudem stellte er mehrere sog. unkonventionelle Sprengvorrichtungen mit über das Internet erworbenen Komponenten her. Die AWD wurde 2015 in den USA gegründet. Seitdem haben sich weltweit Ableger gebildet. Ziel der AWD ist es, eine rassistische, antisemitische und nationalsozialistische Weltanschauung, auch mittels der Anwendung von Gewalt, durchzusetzen (Der Generalbundesanwalt – Homepage – Anklage wegen versuchter Gründung einer terroristischen Vereinigung sowie Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. erhoben). Am 6. April 2022 kam es im Zuge von Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zu Durchsuchungsmaßnahmen in elf Bundesländern bei insgesamt 50 Beschuldigten wegen des Verdachts rechtsextremistischer Straftaten. Die Bundesanwaltschaft ermittelt u. a. gegen zehn Beschuldigte, gegen die sich der Verdacht der Mitgliedschaft, der versuchten Mitgliedschaft oder der Unterstützung der „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD) richtet. Die Gruppierung hat u. a. über Flugblattaktionen an Universitäten in Berlin und Frankfurt versucht, vor allem junge deutsche Männer für ihre Ziele zu gewinnen. Die Bundesanwaltschaft ermittelte seit September 2019 gegen Mitglieder der AWDD.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Atomwaffen Division“ (AWD) vor?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen zwischen der AWD und der „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD) gibt oder gegeben hat?

Die Fragen 1 und 1b werden zusammen beantwortet.

Die „Atomwaffen Division“ (AWD) ist eine ursprünglich im Jahr 2015 in den USA gegründete rechtsextremistische Organisation. Die Gründung erfolgte online im ehemals russischen Onlineportal „Iron March“, das zunächst im US-amerikanischen Onlineportal „Fascist Forge“ aufgegangen war. Letzteres wurde im Jahr 2020 abgeschaltet. Als ideologische Grundlage dient der „AWD“ unter anderem das Werk „Siege“ des US-amerikanischen Neonazis James Manson, welches in Zusammenarbeit mit dem Sektenführer Charles Manson in den 1980er Jahren entstanden ist. Ziel der „AWD“ ist die Abschaffung westlicher Regierungen und die Initiation eines Rassenkrieges. Die „AWD“ ist der rechts-extremistischen ideologischen Strömung des Akzelerationismus zuzurechnen. Die „AWD“ nutzt das Prinzip der „leaderless resistance“ und versteht sich selbst nicht als streng hierarchisch organisiert. Von der „AWD“ ausgehend entwickelte sich weltweit ein Netzwerk verschiedener Ableger mit gleichgerichteter Zielsetzung.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt in Bezug auf die „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD) ein Ermittlungsverfahren gegen zehn Beschuldigte unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Hierzu wird auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 20 vom 6. April 2022 verwiesen. Es konnten Verbindungen von Personen, die der „AWD“ zuzuordnen sind, zu drei Beschuldigten festgestellt werden, von denen einer im Internet unter der Bezeichnung „Atomwaffen Division Deutschland“ agierte.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der gegenständlichen Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Sie ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung und Schwerpunktsetzung der genannten Gruppierungen durch die Verfassungsschutzbehörden zu, wodurch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste erschwert oder gar vereitelt und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Fragen zur „AWD“, auch in Bezug auf Verbindungen zur „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD), würden die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes und der Nachrichtendienste so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- a) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der AWD Kenntnis erlangt?

Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3359 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1b verwiesen.

- c) Wie häufig war die AWD zwischen Januar 2016 und heute Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R?

Die „AWD“ war im Betrachtungszeitraum 16. Mai 2020 bis 16. Mai 2022 insgesamt zehnmal Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R).

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich Mitglieder der AWD seit 2015 in Deutschland aufgehalten haben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der AWD seit 2015 an der Einreise in Deutschland gehindert wurden?

Im Dezember 2018 wurde der Bundespolizei (BPOL) im Rahmen des behördlichen Informationsaustausches bekannt, dass drei mutmaßliche Führungspersonen der „AWD“ beabsichtigen, nach Deutschland zu reisen.

Am 7. November 2019 wurde eine dieser Personen bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle am Flughafen Berlin-Tegel von der BPOL festgestellt. Die Einreise dieser Person wurde aufgrund der bestehenden Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im „Schengener Informationssystem“ (SIS) verweigert. Die Zurückweisung erfolgte noch am selben Abend.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Atomwaffen Division Deutschland“ vor?
- a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Anzahl von Personen vor, die dieser Gruppierung derzeit zugerechnet werden?

Die Fragen 2 und 2a werden zusammen beantwortet.

Auf die Pressemitteilungen des GBA Nummer 20 vom 6. April 2022 und Nummer 27 vom 13. April 2022 wird verwiesen.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der gegenständlichen Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben.

Sie ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung und Schwerpunktsetzung der genannten Gruppierungen durch die Verfassungsschutzbehörden zu, wodurch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste erschwert oder gar vereitelt und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch

eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Fragen zur „AWDD“ würden die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes und der Nachrichtendienste so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- b) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der AWDD Kenntnis erlangt?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes erlangten erstmals im Juni 2018 Kenntnis von der Existenz einer Gruppierung mit dem Namen „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD).

- c) Wie häufig war die AWDD zwischen Januar 2018 und dem 6. April 2022 Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R?

Die „AWDD“ war im Betrachtungszeitraum 16. Mai 2020 bis 16. Mai 2022 insgesamt elfmal Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des GETZ-R.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der AWDD in der Vergangenheit an Schießtrainings in Deutschland oder im Ausland teilgenommen haben?

Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand des auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1b genannten Ermittlungsverfahrens hat ein Beschuldigter Schießstände in Tschechien besucht.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der AWDD über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügten?

Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand des auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1b genannten Ermittlungsverfahrens verfügten die Beschuldigten nicht über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse.

- f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen zwischen der AWDD und Marvin E. bzw. der von Marvin E. geplanten „Atomwaffen Division Hessen“ (AWDH) gegeben hat?

Auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 27 vom 13. April 2022 wird verwiesen. Überdies sind die erfragten Erkenntnisse zur „Atomwaffen Division Hessen“ (AWDH) und der Einbindung von Marvin E. in die rechtsextreme Szene Gegenstand des gegen Marvin E. anhängigen Strafverfahrens. Die weitergehende Beantwortung der Fragen muss in Anbetracht der anstehenden Hauptverhandlung unterbleiben, denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017, 3 StR 335/16) als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

zurück. Etwaige Auskünfte zum Tatgeschehen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die von Marvin E. geplante „Atomwaffen Division Hessen“ vor?
 - a) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der möglichen Existenz bzw. der Planung des Aufbaus einer AWDH Kenntnis erlangt?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der AWDH neben Marvin E. noch weitere Personen zugerechnet werden?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 27 vom 13. April 2022 wird verwiesen. Überdies sind die erfragten Erkenntnisse zur „AWDH“ und der Einbindung von Marvin E. in die rechtsextreme Szene Gegenstand des gegen Marvin E. anhängigen Strafverfahrens. Die weitergehende Beantwortung der Fragen muss in Anbetracht der anstehenden Hauptverhandlung aus den in der Antwort zu Frage 2f genannten Gründen unterbleiben.

- c) Wie häufig war die AWDH Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R?

Die „AWDH“ war im Betrachtungszeitraum 16. Mai 2020 bis 16. Mai 2022 zweimal Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des GETZ-R.

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Marvin E. in der Vergangenheit Verbindungen zu sonstigen rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Personen hatte?

Auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 27 vom 13. April 2022 wird verwiesen. Überdies sind die erfragten Erkenntnisse zur „AWDH“ und der Einbindung von Marvin E. in die rechtsextreme Szene Gegenstand des gegen Marvin E. anhängigen Strafverfahrens. Die weitergehende Beantwortung der Fragen muss auch hier in Anbetracht der anstehenden Hauptverhandlung aus den in der Antwort zu Frage 2f genannten Gründen unterbleiben.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen Mitgliedern der AWDD und den nachfolgend genannten rechtsextremen Parteien oder Organisationen Verbindungen bestanden oder bestehen,
 - a) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
 - b) Junge Nationalisten,
 - c) Die Rechte,
 - d) Der III. Weg,
 - e) Nationalrevolutionäre Jugend,
 - f) Identitäre Bewegung Deutschland (IBD),
 - g) Blood & Honour,
 - h) Combat 18 Deutschland?

Die Fragen 4 bis 4h werden gemeinsam beantwortet.

Für einen Teil der Beschuldigten des auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1b genannten Ermittlungsverfahrens konnten bisher Bezüge zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), zu den Jungen Nationalisten (JN) und in einem Fall auch zu „Combat 18 Deutschland“ festgestellt werden. Insofern wird ergänzend auf die Pressemitteilung des GBA Nummer 20 vom 6. April 2022 verwiesen.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der gegenständlichen Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben.

Sie ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung und Schwerpunktsetzung der genannten Gruppierungen durch die Verfassungsschutzbehörden zu, wodurch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste erschwert oder gar vereitelt und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Beantwortung der Fragen über etwaige Erkenntnisse der Bundesregierung zu Verbindungen der „AWDD“ über die in der Pressemitteilung des GBA hinaus genannten, würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes und der Nachrichtendienste so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

